

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags

I. Kammer.

N^o 82.

Dresden, den 8. September

1843.

Ein und achtzigste öffentliche Sitzung am
12. August 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Vortrag über das Vereinigungsverfahren, das Hypothekengesetz betr. —

Die heutige von 35 Mitgliedern besuchte Sitzung, bei welcher auch die Herren Staatsminister v. Zeschau und Nostik und Länckendorf, sowie der königl. Commissar Kohlschütter zugegen sind, beginnt, da das Protokoll über die letzte öffentliche Sitzung gleich damals gefertigt und vorgelesen worden war, mit dem Vortrag aus der Hauptregistrande. Es war dazu eingegangen

1. (Nr. 527.) Protokoll-Extract der zweiten Kammer vom 9. August, die anderweite Berathung über Einführung des Grundsteuersystems betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist sofort an die zweite Deputation dieser Kammer abgegeben worden.

2. (Nr. 528.) Dergleichen vom 8. August, über die Petitionen der Stadträthe und Stadtverordneten zu Plauen und Chemnitz, den Neubau einer Gewerb- und Bauschule betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist ebenfalls sofort an die zweite Deputation, welcher diese Sache gehört, abgegeben worden.

3. (Nr. 529.) Dergleichen vom 9. August, die Differenzpunkte bezüglich der Petition wegen der den Bezirksthierärzten resp. zu gewährenden Vergütung betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Die Sache steht nun auf die Vereinigungsdeputation. Es wäre zu erwarten, daß wir von der zweiten Kammer dazu Veranlassung erhalten. Ich habe vorher mit dem Herrn Präsidenten der zweiten Kammer darüber zu sprechen. Bis dahin glaube ich vorschlagen zu können, die Sache beizulegen.

4. (Nr. 530.) Dergleichen, die Genehmigung der ständischen Schrift über die Petition mehrerer Thierärzte betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Die Schrift war hier gefertigt und genehmigt, hat auch in der zweiten Kammer vollständige Genehmigung erhalten und kann nunmehr abgelassen werden.

5. (Nr. 531.) Dergleichen vom 11. August, die anderweite Berathung über die Hypothekenordnung betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist sofort an die erste Deputation abgegeben worden.

6. (Nr. 532.) Bericht der dritten Deputation über die Petition des Advocaten Buzzi wegen des Abschusses.

Präsident v. Gersdorf Ist schon zum Druck befördert, und wird wahrscheinlich Montag als zweiter Gegenstand auf die Tagesordnung gebracht werden.

7. (Nr. 533.) Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Gewerb- und Personalsteuer betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Es ist der Anfang dieses Berichts schon in die Druckerei gegeben worden, man kann aber noch nicht übersehen, wenn der letzte Theil desselben in die Druckerei kommen kann. Er wird mit möglichster Eile dorthin befördert werden. — Ein Gegenstand, die Hypothekenordnung betreffend, wäre noch in öffentlicher Session zu verhandeln, und ich habe die Ehre, den Referenten, Herrn Bürgermeister D. Gross, zu ersuchen, die Rednerbühne zu besteigen.

Referent Bürgermeister D. Gross: In Ansehung der zwischen beiden Kammern vorhandenen Differenzpunkte rücksichtlich des Gesetzentwurfs, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, haben in der Vereinigungsdeputation die Mitglieder der zweiten Kammer sich über die meisten Punkte mit den Beschlüssen der ersten Kammer einverstanden erklärt. Es sind nur bei wenigen Punkten an noch Differenzen vorhanden, und um diese zu beseitigen, hat die Deputation der Kammer gegenwärtig Vortrag zu erstatten. Ein übriggebliebener Differenzpunkt findet statt bei §. 38. Es war in dem Gesetzentwurf die nach dem bisherigen Rechte von der Behörde Amtshalber zu bestellende Hypothek auf erbchaftliche Immobilien zur Sicherstellung der Vermächtnisnehmer beibehalten, die Deputation der ersten Kammer fand sich aber bewogen, diese Amtshalber und ohne Antrag der Beteiligten vorzunehmende Bestellung von Hypotheken auf erbchaftlichen Immobilien ganz in Wegfall zu bringen, und eine solche Sicherstellung wegen der Vermächtnisse nur dem Antrage der Beteiligten zu überlassen. Bei der Berathung in der Kammer wurden gegen diesen völligen Wegfall Bedenken erhoben, und am Ende der Beschluß gefaßt, daß Amtshalber die Eintragung auf erbchaftliche Immobilien zu Sicherung der Vermächtnisse nur bei unbekanntem oder sehr entfernten Vermächtnisnehmern vorzunehmen sei. Die zweite Kammer wollte dieser Bestimmung nicht beitreten, sondern blieb bei dem Gesetzentwurf stehen, und die Deputation derselben ist auch in der Vereinigungsdeputation bei dieser Ansicht geblieben. Die Deputation würde nun der Kammer anrathen, in diesem Punkte der zweiten Kammer beizu-